

Vereinsatzung

Vereinsgründung und Satzung 10.05.2017

„Brot für Berlin e.V.“ Stand: 24.07.2017

Satzung des eingetragenen gemeinnützigen Vereins

Vereinsitz: Land Berlin – Stadtteil Friedrichshain - Kreuzberg

Vereinsname: „Brot für Berlin e.V.“ In der Fassung vom 24.07.2017

§ 1 Name, Rechtsform, Vereinsitz

1. Der Verein führt den Namen: „Brot für Berlin e.V.“
2. Er ist ein rechtsfähiger eingetragener Verein. Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
3. Der Vereinsitz ist Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg.
4. Der Verein kann einen Verwaltungssitz außerhalb des Vereinssitzes festlegen und wird dies auch so handhaben. (Jacqueline Grosse, Platz der Vereinten Nationen 17, 10249 Berlin)
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung auf dem Gebiet der Obdachlosenarbeit, die Förderung auf dem Gebiet der sozialen Ausgrenzung, Wohlfahrt und Mildtätigkeit durch die „unbürokratische“ Unterstützung bedürftiger Personen und die vorrangige Versorgung Obdachloser mit Nahrung, heißen Getränken und Bekleidung sowie die Versorgung von sozial schwachen Familien mit Nahrung, Bekleidung und schulischer Ausstattung, Errichtung von Tages- und Nachtcafès, Wärmestuben, Ganzjahresunterkünften und/oder Familien- und Kinderbegegnungsstätten in Berlin.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.) Versorgung von Obdachlosen und anderen hilfsbedürftigen Menschen mit Lebensmitteln, heißen Getränken und (warmer) Bekleidung
 - b.) Durchführung von Maßnahmen, Obdachlosenunterkünfte zu errichten und so auszustatten, dass der Schutz der Menschenwürde geachtet wird. Dies soll erreicht werden durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Hilfsorganisationen in diesem Bereich (z.B. durcheine eventuelle Nutzung von Räumen der Organisation/en).

c.) Förderung und Hilfe für Alte, Kranke und sozial Schwache, indem wir diese (auch) mit Informationen über Hilfsmöglichkeiten versorgen, ihnen Anlaufstellen nennen bzw. sie zu diesen begleiten.

d.) Durchführung von Maßnahmen, die Familien und Kinder bei der Besorgung von Schulmaterialien, Bekleidung oder anderen Dingen unterstützen bzw. die Verteilung von Sachspenden (Schultüten, Schulranzen, Federtaschen, Sportzeug, etc.) an sozial Schwache Familien.

e.) Durchführung von Maßnahmen, Familien- und Kinderbegegnungsstätten mit pädagogischen Mitarbeitern zu errichten und sowohl den Familien, als auch den Kindern einen Treffpunkt zu bieten um soziale Kontakte zu knüpfen.

f.) Durchführung von Veranstaltungen für Obdachlose und sozial Schwachen mit Musik, Theater und spielerischen Erlebnissen bzw. Ausflüge und/oder Familienfahrten in den Schulferien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung einsehbar.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich per Überweisung bzw. Dauerauftrag oder Lastschriftinzug entrichtet.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig bis zum 15. eines laufenden Monats und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung auch einen Monat nach der Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist zu vermehren und möglichst ertragreich in eigene Aktionen zu investieren.
2. Das Vereinsvermögen soll regelmäßig durch Benefiz-Veranstaltungen und andere Maßnahmen vermehrt und in neue Hilfsprojekte investiert werden.
3. Dem Vereinsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Geld- und Sachspenden).

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereinsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Vereinsvermögensbestimmt sind.
2. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist.
3. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon in angemessenem Umfang.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über Art und Umfang der entgeltlichen Vereinstätigkeit nach Abs. (2) sowie dessen Höhe, trifft der Vorstand.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
9. Der Anspruch auf angemessenen Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die

prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

10. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Beitritt in den Verein

Spenden bedürfen keiner Mitgliedschaft. Auf Wunsch wird eine Spendenquittung ausgestellt. Für den Beitritt ist ein schriftlicher Mitgliedsantrag zu stellen. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder: Können regelmäßig Sach- und Geldspenden einbringen. Sie können an Vereinssitzungen teilnehmen und haben ein Stimmrecht bei anstehenden Beschlüssen. Der Mitgliedsantrag wird vom Vorstand bewilligt oder abgelehnt.
2. Passive Mitglieder: Können regelmäßig Sach- und Geldspenden einbringen. Sie können an Vereinssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht bei anstehenden Beschlüssen. Passive Mitglieder können private Personen, Institutionen oder Firmen sein.

§ 8 Austritt aus dem Verein

Jeder Austritt - sei es von aktiven oder passiven Mitgliedern aus dem Verein ist - dem Vorstand formlos schriftlich (auch online) mitzuteilen und wird mit dem darauf folgenden Monat gültig.

§ 9 Anpassung des Vereins an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Vereinszweck vorschlagen.
2. Der neue Vereinszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Mildtätigkeit und Wohlfahrt zu liegen. Eine entsprechende Satzungsänderung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitglieder können die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Vereinszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Berliner Obdachlosenhilfe e.V., Buttmanstr. 1A in 13357 Berlin an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)

Die Protokollierung erfolgt stichpunktartig im Wechsel der Mitglieder und ist der Mitgliederversammlung auf Anfrage zugänglich zu machen. Der Vereinsvorsitzende, wenn dieser abwesend ist der stellvertretende Vorsitzende und der Protokollführer müssen das Protokoll unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Dem Vorstand gehören mindestens drei, maximal fünf Mitglieder an. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellungen der Tagesordnung.
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- d) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- e) Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

f) Die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Verein handelt durch seine Organe. Vereinsorgane:

- a) 1. Vorsitzende (Vorstandsmitglied)
- b) 2. Vorsitzende (Vorstandsmitglied)
- c) 1. Schatzmeister (Vorstandsmitglied)
- d) 2. Schatzmeister, wenn gewählt (Vorstandsmitglied)
- e) Schriftführer, wenn gewählt (Vorstandsmitglied)
- f) die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister und der 2. Schatzmeister sind berechtigt den Verein auch alleine zu vertreten.
3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt bei vorzeitiger Abberufung bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 15 Mitgliederversammlung/ Vereinsorgan

1. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, Wahl der Schatzmeister, Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültig. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen (siehe § 12 der Satzung).

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Streitigkeiten

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter / gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den: **Berlin Obdachlosenhilfe e.V., Buttmannstr. 1A, 13357 Berlin**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Streitigkeiten innerhalb der Organe ist das Schiedsgericht Berlin zuständig.